

# Amtsgericht Aichach

Az.: 101 C 153/17

In dem Rechtsstreit ... wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Aichach ... folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

...

### Entscheidungsgründe

Die in ihrer letzten Form zulässige Klage ist unbegründet.

...

Der Beklagte durfte die streitgegenständliche Strecke am 13.12.2016 mit dem Fahrrad befahren, weil es sich unzweifelhaft um einen geeigneten Weg im Sinne der Vorschriften handelte.

...

Die Berechtigung des Beklagten und damit die Duldungspflicht des Klägers als Eigentümer ergibt sich aus den Art. 141 der Bayerischen Verfassung ausgestaltenden Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, auf die das Bayerische Waldgesetz Bezug nimmt und teilweise wortgleich wiederholt.

### 1. Allgemeines Betretungsrecht

Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG hat jedermann das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Dazu gehört nach Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG, dass jedermann alle Teile der freien Natur, insbesondere auch den Wald, unentgeltlich betreten und nach Abs. 2 der Vorschrift in Verbindung mit Art. 28 BayNatSchG auf Privatwegen, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fahren darf. Auch das Betreten für sportliche Tätigkeiten ist nach Art. 29 BayNatSchG gestattet, wobei beispielhaft Skifahren, Schlittenfahren, Reiten und Ballspielen genannt werden.

### 2. Einschränkungen des Betretungsrechts

Das Betretungsrecht wird andererseits eingeschränkt durch das Gebot der Gemeinverträglichkeit nach Art. 26 Abs. 2 sowie die Bestimmungen der Art. 30 bis 32 BayNatSchG, also insbesondere das Wegegebot des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG, welchem Art. 13 Abs. 1 BayWaldG entspricht.

...

Das Radfahren im Wald ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.

Eine Definition der Begriffe „Weg“, „geeignet“ oder „geeigneter Weg“ enthält das Gesetz nicht. Die Bedeutung ist also durch Auslegung zu ermitteln.

...

In Art. 28 BayNatSchG wird geregelt, dass auf Wegen den Fußgängern der Vorrang gebührt. In Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG wird klargestellt, dass die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts unberührt bleiben. Bei dem Wegegebot kann es sich also nicht um eine Spezialregelung zugunsten der Fußgänger handeln in dem Sinne, dass ein Weg erst dann geeignet ist, wenn er eine gewisse Breite hat, so dass Fußgänger und Radfahrer aneinander vorbeikommen. Denn Fußgängern gebührt im Einzelfall ohnehin der Vorrang, so dass Fahrradfahrer nötigenfalls absteigen müssen, wodurch sie selbst zu Fußgängern werden. Außerdem haben diese nach den Regelungen des Straßenverkehrsrechts ohnehin so zu fahren, dass andere nicht gefährdet werden und sie ihr Fahrzeug stets beherrschen können.

...

### Ergebnis

Unter Berücksichtigung des Wortlauts, der systematischen Stellung, der Intention des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Bayerischen Verfassung ist der Begriff „geeigneter Weg“ zum Radfahren im Wald dahingehend auszulegen, dass damit jeder Bereich gemeint ist, der unabhängig seiner Befestigung und Widmung als beliebig schmale Schneise durch das Gelände führt und bei dessen Benutzung in der konkreten Form keine Schädigung der Natur zu erwarten ist.

Außerhalb der gewidmeten oder befestigten Wege hat im Zweifel ein Radfahrer grundsätzlich davon auszugehen, dass die Benutzung der Natur schadet.

...

gez.

Hellriegel

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 17.04.2018